

The logo consists of the letters 'ZVK' in a bold, black, sans-serif font, centered within a bright cyan square.

**Zusatzversorgungskasse der Steine- und Erden-
Industrie und des Betonsteinhandwerks VVaG
Die Bayerische Pensionskasse**

**INFORMATION ÜBER DIE INDIVIDUELLE ALTERSVORSORGE
IN DER ZIEGELINDUSTRIE**

Stand Januar 2012

A. Tarifvertrag vom 07.03.2002

1. Die Tarifvertragsparteien der Bayerischen Ziegelindustrie, der Bayerische Ziegelindustrie-Verband e.V. und die Industriegewerkschaft Bauen-Agrar-Umwelt, haben am 07.03.2002 den **Tarifvertrag zur betrieblichen Altersversorgung durch Entgeltumwandlung** abgeschlossen.
2. Dieser Tarifvertrag bietet die Grundlage für die Inanspruchnahme der im Altersvermögensgesetz geregelten staatlichen Fördermaßnahmen im Bereich der betrieblichen Altersvorsorge. Ausgangspunkt ist dabei der **Anspruch des Arbeitnehmers auf Entgeltumwandlung**. Das bedeutet, dass der Arbeitnehmer darüber entscheiden kann, ob ein Teil seines zukünftigen Arbeitsentgelts nicht wie gewohnt ausgezahlt, sondern zur Verbesserung seiner persönlichen Alterssicherung eingesetzt werden soll.
3. Wichtigster Eckpunkt des Tarifvertrages ist die Regelung, dass das in § 17 III des Rahmentarifvertrages und § 9 VII des Manteltarifvertrages der Bayerischen Ziegelindustrie geregelte **zusätzliche Urlaubsgeld** zur Alterssicherung verwandt werden kann. Im Regelfall sind dies 12,78 EUR pro Urlaubstag. Bei einem Urlaubsanspruch von 30 Tagen können 383,40 EUR in Beitragsleistungen umgewandelt werden.

Die Ermittlung des zu zahlenden Beitrags erfolgt dann jeweils zum 30.6. und zum 31.12. mit dem Betrag, wie er sich jeweils in der Zeit bis zum 30.06. bzw. bis zum 31.12. nach tarifvertraglichen Bestimmungen ergibt, unabhängig von der tatsächlichen Inanspruchnahme des Urlaubs. Der Anspruch wird fällig bis zum 15. des entsprechenden Folge-monats.

Die Tarifvertragsparteien haben zusätzlich einen weiteren Anreiz für den Abschluss einer Alterssicherung geschaffen. Gemäß § 4 des Tarifvertrages erhält der Arbeitnehmer eine Ziegelindustrie-Tarifförderung in Höhe von 2,56 EUR je tariflichem Urlaubstag, wenn er bei der Umwandlung eine Regelung wählt, die zur Beitragsfreiheit in der Sozialversicherung führt (vgl. Teil D Nr. 2.2).

Der Arbeitnehmer kann selbstverständlich auch andere Entgeltbestandteile für die Alterssicherung einsetzen. Er ist dann an die tarifvertraglichen und gesetzlichen Grenzen gebunden.

4. Mit dem Tarifvertrag haben die Tarifvertragsparteien darüber hinaus eine für jeden Arbeitnehmer **attraktive Versicherungslösung über die Zusatzversorgungskasse (ZVK)** geregelt. Das bedeutet, dass sowohl der Arbeitgeber als auch der Arbeitnehmer die Durchführung der Versorgung über die ZVK verlangen kann. Die besonderen Vorteile, die die ZVK bietet, sind in Teil E dargestellt.

B. Versicherungsleistungen der ZVK

1. Die ZVK hat **einfache Tarife**. Der Arbeitnehmer kann zwischen zwei Tarifen wählen, einem Single- und einem Verheirateten-Tarif. Je nach den persönlichen Verhältnissen kann frei gewählt werden. Ein späterer Wechsel ist bei Änderung des Familienstandes möglich.
2. Die Höhe des Beitrags bestimmt der Arbeitnehmer. Daraus ermittelt sich die spätere Renten- bzw. Hinterbliebenenleistung. Alle Beiträge und die staatlichen Zulagen werden in Rentenbausteine umgewandelt. Die Summe der Rentenbausteine und die zugewiesenen Überschüsse ergeben die späteren Leistungen.

C. Allgemeine Information über die Riester-Förderung und Brutto-Entgeltumwandlung

Die Beiträge zur „Riester-Rente“ werden aus dem versteuerten Nettoeinkommen erbracht. Der Vorteil liegt in den staatlichen Zulagen; gegebenenfalls erfolgt noch eine Förderung durch einen Sonderausgabenabzug. Aus diesem Grund müssen die späteren Leistungen versteuert werden.

Die Höhe des Beitrages richtet sich nach Ihrem Einkommen: Um die vollen Zulagen zu erhalten, muss ein Betrag von 4% des rentenversicherungspflichtigen Einkommens des Vorjahres in den Altersvorsorgevertrag fließen; dieser Betrag wird um den Betrag der Zulagen (Grundzulage und Kinderzulage) vermindert, der verbleibende Betrag ist der effektiv zu leistende Eigenbeitrag.

Es kann jedoch auch ein Teil Ihres Bruttoentgeltes - bis maximal 4% der Beitragsbemessungsgrenze der gesetzlichen Rentenversicherung - pro Jahr umgewandelt werden. Diese Umwandlung ist nicht im Sinne der „Riester-Rente“ förderfähig, hat jedoch auch gewichtige Vorteile. Ein Vorteil bei dieser Form der Entgeltumwandlung ist, dass der Umwandlungsbetrag nicht steuerpflichtig ist; die Steuerlast sinkt also sofort. Gleiches gilt für die Beitragszahlung für die Sozialversicherung: der umgewandelte Betrag ist in der Sozialversicherung nicht beitragspflichtig.

Eine Versteuerung erfolgt erst bei der Auszahlung der Rente, also erst bei Eintritt in den Ruhestand; für die Rente müssen in der Regel auch Beiträge an die gesetzliche Kranken- und Pflegeversicherung bezahlt werden.

Welche der beiden Formen zur Alterssicherung für Sie von Vorteil ist, hängt von Ihrer individuellen Situation ab. Wir bitten Sie daher, sich z.B. an einen Steuerberater oder eine Verbraucherschutzorganisation zu wenden.

D. Staatliche Förderung

1. Auf der Grundlage des Altersvermögensgesetzes fördert der Staat den Aufbau einer privaten Rente neben der gesetzlichen Rente.
2. Bei der Beitragszahlung kann der Arbeitnehmer wählen zwischen
 - 2.1 der staatlichen Förderung durch Zulagen (Grund- und Kinderzulage), der sogenannten **Riester-Rente**. Die Zulagen werden allerdings nur gezahlt, wenn die Beiträge aus dem Nettoentgelt gezahlt werden.

So sieht die Förderung aus:

Sparquote:	4% des rentenversicherungspflichtigen Einkommens des Vorjahres
Grundzulage:	154 € pro Jahr
Zulage pro Kind:	185 € pro Jahr (für Kinder ab Geburtsjahr 2008: 300 €)

Beispiel:

Ein Arbeitnehmer mit zwei Kindern, für die beide Kindergeld bezogen wird, und einem rentenversicherungspflichtigen Einkommen von 40.000 €.

Um die volle staatliche Förderung zu erhalten, ergibt sich folgende Rechnung:

4% von 40.000 EURO = 1.600 € abzüglich 524 € (154€ Grundzulage + 2 x 185 € Kinderzulagen) = 1.076 €.

Der Arbeitnehmer muss also selbst nur 1.076 € aufbringen. Vom Staat erhält er 524 € dazu.

Darüber hinaus kann der Vorsorgeaufwand beim Lohnsteuerjahresausgleich oder der Einkommensteuererklärung als Sonderausgabe geltend gemacht werden.

2.2 einer Zahlung der Vorsorgeaufwendungen aus dem **Bruttoeinkommen**. Der Umwandlungsbetrag ist nicht steuerpflichtig und nicht beitragspflichtig in der Sozialversicherung. Erst die Rentenleistung ist zu versteuern und evtl. beitragspflichtig in der gesetzlichen Kranken- und Pflegeversicherung.

Auf diese Variante zugeschnitten ist die Ziegelindustrie-Tarifförderung durch die der Arbeitgeber einen zusätzlichen Betrag in Höhe von 2,56 € je tariflichem Urlaubstag zu der Umwandlung des tariflichen Urlaubsgeldes zahlt.

E. Vorteile des Vertragsabschlusses bei der ZVK

1. Sicherheit und Kontrolle:

Bei der ZVK steuern und kontrollieren Arbeitgeber und Industriegewerkschaft Bauern-Agrar- Umwelt gemeinsam die Leistungsfähigkeit.

Die ZVK ist als Versicherungsverein unabhängig von privatem Gewinnstreben, es müssen keine Zahlungen an Aktionäre bzw. Eigentümer geleistet werden. Alle Organmitglieder der Tarifvertragsparteien sind ehrenamtlich tätig.

2. Geringer Kostenanteil:

Es gibt keine Provisionszahlungen oder Abschlusskosten. Auch der Aufwand für Werbung kann dank einer Beschränkung auf den Gewerbebezweig gering gehalten werden.

3. Hohe garantierte Leistungen:

Die Tarife der ZVK brauchen einen Vergleich mit anderen Anbietern nicht zu scheuen.

4. Einfachheit:

Dank einfacher Tarifstrukturen und Bündelung aller Aktivitäten ist der Verwaltungsaufwand gering. Trotz geringer Mitarbeiterzahl wird der Service groß geschrieben. Die ZVK kümmert sich um eine problemlose Abwicklung.

F. Verfahren zur Entgeltumwandlung und Versicherungsabschluss ZVK

Der Arbeitnehmer muss sich zunächst an seinen Arbeitgeber wenden, um mit ihm eine **Entgeltumwandlungsvereinbarung** abzuschließen. In diesem Zusammenhang wird auch festgelegt, welche steuerliche Behandlung die Zahlung erfahren soll. Gleichzeitig wird vom Arbeitnehmer und Arbeitgeber ein **Antrag auf individuelle Altersvorsorge** bei der ZVK gestellt.

**Wenn Sie an weiteren Informationen interessiert sind, wenden Sie sich an Ihre ZVK!
Wir sind Ihnen gern behilflich!**

**Zusatzversorgungskasse der Steine- und Erden-
Industrie und des Betonsteinhandwerks VVaG
Die Bayerische Pensionskasse**

80021 München | Postfach 202141

Tel: 089 / 544330-40 bis -42

Fax: 089 / 54433019

E-Mail: euw@zvk-bayern.de

Internet: www.zvk-bayern.de